

## Kreis Paderborn

### Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 - Auszug

#### 2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Lichtenauer Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Trockentäler

2.2.4 Vogelschutzgebiet Egge

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

#### (2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

unberührt bleibt:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
- die Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrriechen u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;

e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.

---

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Grundstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 und auf den Grundstücken in der Gemarkung Herbram, Flur 5, Flurstück 95, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 77, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 93 tlw. (nordöstlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 8 ha, im Süden begrenzt durch einen von West nach Ost verlaufenden Weg) und Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 95 tlw. (westlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 75 ha, im Nordosten und Norden begrenzt durch eine Waldschneise, im Osten durch den Forstweg „Torfbruchstraße“ und im Süden durch die Nordgrenze des Naturschutzgebietes 2.1.3 „Glasebruch“), sofern diese innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen und sofern diese weniger als 3% der bestehenden Landschaftsschutzgebietsflächen durch Versiegelung – auch Teilversiegelung – in Anspruch nehmen und die Vereinbarkeit mit den Schutzfunktionen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist,

Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 e) dieser Satzung.

Zur Versiegelungsfläche zählen auch die mit den Windkraftanlagen in Zusammenhang stehenden Erschließungs- und zeitlich befristet erforderlichen Montageflächen.

- die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist,
  - der Ausbau des vorhandenen landwirtschaftlichen Feldwegs auf den Grundstücken in der Gemarkung Kleinenberg, Flur 11, Flurstücke 79, 80, 82, 83, 86-88, 90 und 154, sofern dies für den Werksverkehr zwischen den westlich und östlich liegenden Gewerbebetrieben erforderlich ist und der Weg anschließend ausschließlich dem Werksverkehr und als landwirtschaftliche Zufahrt dient im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
  - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
  - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
  - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
  - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
- Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.
- Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.
- Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
- Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.
-

- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- f) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
  - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 e) Anwendung.

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
  - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
-

- das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
  - das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
  - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
  - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern; unberührt bleiben:
  - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
  - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- j) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air- Veranstaltungen durchzuführen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO<sub>2</sub> vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;

l) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald,
- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
- das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;

m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, Lagern von Geräten etc.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) sind zu beachten.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen sowie Veränderungen an der Gewässersohle insbesondere im Bereich von Bachschwinden (z. B. Altenauversickerung östlich Atteln).

- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen und gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

### **(3) Allgemeine Gebote**

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;
- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (=Neophyten) aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

### **2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“**

- (1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftstypischen Strukturen und Nutzungsformen in der Egge und auf der Paderborner Hochfläche,

Das Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Paderborner Hochfläche und der südlichen Egge. Es handelt sich um durch vorwiegend Acker- und nachgeordnet Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete. Zum Schutzgebiet zählen im Wesentlichen die siedlungsnahen Feldfluren bei Herbram, Iggenhausen und Grundsteinheim,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftsraumtypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

die nicht bewaldeten Oberhangbereiche des Sauertals bei Ebbinghausen sowie zwischen Lichtenau und Iggenhausen sowie Lichtenau und Kleinenberg, die Kleinenberger Mulde, den Holzheimer Berg, die südlichen Altenauhänge einschließlich dem Siebental, die nördlichen Altenauhänge einschließlich dem Ettler Berg und dem nicht bewaldeten Hainberg sowie die Feldflur um Blankenrode.

Ziel ist der Erhalt der kulturlandschaftlichen Elemente der Landschaft und die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine Förderung der Grünlandwirtschaft insbesondere in den Randbereichen zu angrenzenden ökologisch sensiblen Bereichen werden angestrebt.

## (2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;
- b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;  
unberührt bleiben:
  - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
  - Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch

- fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
- Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

### **(3) Spezielle Gebote**

Es ist insbesondere geboten:

- Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und dauernden und temporären Gewässern sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen,
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen zu schließen und die Gehölze fachgerecht zu pflegen,
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. zu ersetzen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren oder bestehende Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,
- Quellen, Bäche und Gräben sowie die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Dies gilt insbesondere für erosionsgefährdete Hanglagen (Hänge des Altenautals und des Sauertals).

Dies gilt auch für nur zeitweise schüttende Quellen bzw. zeitweise durchflossene Täler.

- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen,
- nicht versiegelte Wirtschaftswege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten,
- auf verbuschenden Grünlandflächen, Halbtrockenrasen und Magerstandorten Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen,
- Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten zur Anreicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Strukturvielfalt anzulegen,
- landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen,
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren,
- naturnahe Flächen wie Säume und Ackerrandstreifen sowie Lerchenfenster für den Feldvogelschutz in und an den Ackerflächen zu erhalten und ergänzend anzulegen,
- Erdfälle, Geländekanten und natürliche Senken innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Das gilt insbesondere für Graswege.